



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0782/2020</b>		Datum: 03.11.2020			
<b>Dezernat 4</b>					
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			Az.:	
<b>Betreff:</b> <b>Aufhebung Sanierungsgebiet Boelcke-Kaerne und angrenzende Baublöcke</b>					
Gremienweg:					
04.02.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich				
25.01.2021	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich				
08.12.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	<input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich				

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß §162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches - BauGB - die beigefügte Satzung der Stadt Koblenz über die Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Boelcke-Kaserne und angrenzende Baublöcke" vom 03. März 1998.

### Begründung:

Nach §162 Abs. 1 und 2 des BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Wenn die Voraussetzungen für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet gegeben sind, ist die Satzung aufzuheben.

Die im Sanierungsgebiet vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen sind bis auf den Ausbau der Behringstraße abgeschlossen und die Sanierungsziele erreicht.

Der Straßenausbau der Behringstraße war ursprünglich als letzte Maßnahme im Sanierungsgebiet vorgesehen. Jedoch wurde die Stadt Koblenz von der Bewilligungsbehörde aufgefordert die Schlussabrechnung bis spätestens Ende 2021 vorzulegen. Um diesen Zeitplan erfüllen zu können, ist eine zeitnahe Aufhebung des Sanierungsgebiets dringend erforderlich.

Unter Berücksichtigung der strukturpolitischen Bedeutung der Straßenbaumaßnahme beabsichtigt die Bewilligungsbehörde in diesem Fall den Straßenausbau der Behringstraße als Einzelmaßnahme aus dem Strukturprogramm zu fördern. Eine Bewilligung wird 2021 angestrebt. Die Umsetzung der Maßnahme außerhalb der Sanierung führt zu einer Beitragspflicht nach KAG.

Somit steht das Projekt Behringstraße der Aufhebung des Sanierungsgebietes nicht entgegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsgebietes ist im Lageplan (Anlage 1 der Satzung) dargestellt und umfasst konkret die Flurstücke in der Gemarkung Koblenz, die in Anlage 2 der Satzung aufgeführt sind.

**Anlage/n:**

Satzung mit Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 (Flurstücke)

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** Nein